

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Deutsche Cricket Bund ist ein Verband, der deutschlandweit Cricketvereine und deren Regionalverbände zusammenschließt. Ziel des Verbands ist es, Menschen friedlich und ungeachtet ihrer Herkunft über das Cricketspiel miteinander zu verbinden und so zu Ausgleich und Verständigung beizutragen. Grundlage des Verbandes sind die Laws of Cricket des Marylebone Cricket Clubs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen Deutscher Cricket Bund e.V. (abgekürzt DCB). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Passau unter VR 200096 eingetragen.
- (2) Satzungs- und Verwaltungssitz ist Passau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbands**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Cricketsports in Deutschland. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Organisation des Spielbetriebs der angeschlossenen Cricketvereine auf Bundesebene,
  - b) die Unterstützung des Breitensports,
  - c) die Förderung des Leistungssports und
  - d) die Vertretung der sportlichen Interessen der angeschlossenen Cricketvereine und Regionalverbände in übergeordneten nationalen und internationalen Veränden.
- (2) Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Der Deutsche Cricketbund ist für seine Mitglieder als einziger Verband befugt, ihre sportlichen Interessen auf nationaler und internationaler Ebene zu vertreten. Für Gastmitglieder gilt diese Einschränkung nicht.

### **§ 4 Mitglieder und Stimmrecht**

- (1) Mitglieder können gemeinnützige Cricketvereine und ihre Regionalverbände, Universitäten und Schulen mit ihren Cricketsparten sowie juristische und natürliche Personen werden, solange sie nicht Mitglied anderer nationaler Cricketverbände sind. Für Gastmitglieder gilt die Einschränkung des letzten Halbsatzes nicht.
- (2) Gastmitglieder sind Mitglieder, die für einen Zeitraum von höchstens 18 Monaten probeweise mit einer eigenen Mannschaft am Ligabetrieb des Verbands teilnehmen oder teilgenommen haben.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder nach § 5 Abs. 4 der Satzung ernennen.
- (4) Gastmitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Alleinzuständigkeit des Verbands nach § 3 beim Vorstand zu beantragen. Soweit eine Gastmitgliedschaft beantragt wird, bedarf es keiner solchen Anerkennung. Beitretende Vereine müssen ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlußfassung über die Aufnahme.
- (3) Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten, der den Einspruch der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über die Aufnahme.
- (4) Personen, die sich um den Cricketsport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von Verbands- oder Vorstandesmitgliedern durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen, Regionalverbänden und Vereinen durch deren Auflösung oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres,
  - d) bei Gastmitgliedern durch Ablauf der Probezeit,
  - e) durch Ausschluß auf Beschluß des Vorstands,
  - f) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
  - g) durch Auflösung des Verbands.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 7 Ausschluß und Verweis**

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Verbands- oder eines Vorstandsmitglieds aus einem wichtigen Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluß ist insbesondere dann zulässig, wenn
  - a) ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder eine zum Satzungsbestandteil erklärte Verbandsordnung verstoßen hat,
  - b) ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbands oder seiner Mitglieder in schwerer Weise schädigt oder

- c) der Verbleib des Mitglieds unzumutbar ist, weil das Mitglied oder seine Mitglieder durch unsportliches oder unwürdiges Verhalten das Ansehen des Verbandes oder seines Vorstands gefährden oder das Verbandslebens stören.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluß eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Beschwerde beim Sportgericht einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich per Einschreiben an den Vorstand zu richten. Legt das Mitglied nicht innerhalb der Frist Beschwerde ein, ist der Ausschluß nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam. Der Vorstand hat die Beschwerde unverzüglich dem Sportgericht vorzulegen. Das Sportgericht entscheidet innerhalb von vier Wochen nach seiner Anrufung endgültig und mit sofortiger Wirkung über den Ausschluß.
  - (3) In minder schweren Fällen kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses einen Verweis für die Dauer von zwei Jahren erteilen oder die Mitgliedschaft für bis zu einem Jahr aussetzen. Ein Verweis erlischt zwei Jahre nach Erteilung, sofern inzwischen kein neuer Verweis erteilt wurde. Es können insgesamt höchstens zwei Verweise erteilt werden. Hat ein Mitglied bereits zwei Verweise erhalten, ist im Wiederholungsfall zwingend das Ausschlußverfahren einzuleiten.
  - (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verband gegenüber im Rückstand sind. Das säumige Mitglied wird vom Schatzmeister unter Setzung einer Nachfrist von drei Wochen mit dem Hinweis gemahnt, daß das Mitglied nach Fristablauf von der Mitgliederliste gestrichen wird, wenn die Zahlung bis dahin nicht eingegangen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

### **§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung**

- (1) Der Verband bestreitet seine Geschäftstätigkeit aus Beiträgen, Zuschüssen des ICC und im Falle eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs aus Umlagen.
- (2) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der die Beiträge nach der Zahl der Mitglieder der Mitgliedsvereine gestaffelt sind.
- (3) Auf Antrag des Vorstands kann bei einem unvorhergesehenen Finanzbedarf durch die Mitgliederversammlung eine von jedem Mitglied zu entrichtende Umlage beschlossen werden. Die Umlage darf einen Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- (4) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus besonderen Gründen befristet beitragsfrei stellen oder ihre Beiträge ermäßigen.

### **§ 9 Organe des Verbands**

Organe des Verbands sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Sportausschuß und
- d) das Sportgericht.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Verband hält jährlich bis spätestens Ende November eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, der Vorstand und der Geschäftsführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Persönlichkeiten aus dem Sport und dem öffentlichen Leben zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zu Referaten und Grußworten einladen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftritts beschließt der Vorstand.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Stimmrecht**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Verbandsmitglied, außer Ehrenmitgliedern und Gastmitgliedern, sowie jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Beschlüssen nach Absatz 3, außer bei der Wahl von Ehrenmitgliedern, hat der Vorstand kein Stimmrecht. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen an den Verband in Verzug befindet.
- (2) Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung durch ihren Vorstand vertreten. Der Vorstand kann ein anderes Mitglied des Mitgliedsvereins oder einen anderen Mitgliedsverein schriftlich zur Vertretung bevollmächtigen. Hat ein Mitgliedsverein mehrere Sparten, dann soll der Mitgliedsverein durch den Leiter der Cricketsparte vertreten werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist der Niederschrift über die Mitgliederversammlung beizufügen. Vorstandsmitglieder können nicht bevollmächtigt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d) Entlastung des Vorstands,
  - e) Änderung der Satzung und Anerkennung von Verbandsordnungen als Satzungsbestandteile,
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
  - h) Wahl der Mitglieder des Sportgerichts,
  - i) Aufnahme neuer Mitglieder, deren Aufnahmeantrag der Vorstand abgelehnt hat,
  - j) Beschlußfassung über die Auflösung des Verbands und
  - k) Amtsenthebung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (4) Der Verband trägt die Reisekosten für den Vorstand sowie die sonstigen Kosten der Mitgliederversammlung (Kosten des Tagungsraumes und der Verpflegung).

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. der

Absendung der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Adresse gerichtet worden ist.

- (2) Der Einladung sind der Bericht des Vorstands, der Jahresabschluß nach § 17 sowie der Bericht der Kassenprüfer beizufügen. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Zahl der anwesenden sowie der durch schriftliche Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder,
  - b) Bericht des Vorstands,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - e) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - f) Neuwahlen,
  - g) Anträge und
  - h) Verschiedenes.
- (3) Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung oder Gegen- und Änderungsvorschläge beantragen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen der Hauptgeschäftsstelle spätestens bis zwei Wochen, Gegen- und Änderungsanträge spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Alle Anträge müssen schriftlich begründet werden. Die Anträge sind den Mitgliedern unverzüglich weiterzuleiten.
- (4) Dringlichkeitsanträge können von allen Teilnehmern der Mitgliederversammlung unmittelbar vor oder in der Versammlung gestellt werden. Nicht zulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Verbands. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und die Zulassung von nicht fristgemäß eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über den Ort der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand.

### **§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie können die Versammlungsleitung auch an ein Mitglied oder den Geschäftsführer delegieren. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (3) Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse regelmäßig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als Stimmabgaben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlußantrag als abgelehnt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Änderung von Verbandsordnungen reicht die einfache Mehrheit.

- (6) Wahlen und Beschlüsse erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Wird auch dann keine Stimmenmehrheit erreicht, entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Die Auflösung des Verbands kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmberechtigten beschlossen werden. In diesem Fall können die nicht in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ihre Stimme innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der Hauptgeschäftsstelle erklären.
- (8) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Abwesende Mitglieder haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung ihre Zustimmung schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Wird Einstimmigkeit nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Monaten zu einer weiteren Mitgliederversammlung zu laden mit dem Hinweis, daß es sich um eine zweite Versammlung handelt, welche über die Auflösung des Verbands zu beschließen hat, und daß dafür die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausreicht.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.
- (10) Das Protokoll muß den Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per Post oder per E-Mail zugeschickt werden. Geht innerhalb weiterer vier Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Widersprüche gegen das Protokoll sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu behandeln.

#### **§ 14 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand immer dann einzuberufen, wenn das Interesse des Verbands es erfordert, wenn es eine vorausgegangene Mitgliederversammlung beschlossen hat, wenn ein Vorstandsmitglied aus dem Amt scheidet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder das beantragt. Der Antrag ist schriftlich an die Hauptgeschäftsstelle zu richten und muß Zweck und Gründe für die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nur Tagesordnungspunkte behandelt werden, die den Mitgliedern mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt wurden.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Aufgabe zur Post bzw. Absendung der E-Mail, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

#### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Zuwahl von Beisitzern

ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsbefugt. Der Vorstand kann sowohl Beisitzern nach § 16 als auch Dritten Einzelvollmacht erteilen.

### **§ 16 Erweiterter Vorstand**

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer an:
  - a) Sportdirektor
  - b) Jugendwart,
  - c) Frauenwart,
  - d) Schiedsrichterwart,
  - e) Pressewart und
  - f) Ehrenpräsident.
- (2) Zum Vorstand und zum Beisitzer sind wählbar volljährige Personen, die Mitglied eines stimmberechtigten Verbandsmitglieds sind, und ihren Wohnsitz in Europa haben. Abwesende sind bei Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung wählbar. Jeder Beisitzer kann auch für zwei Ämter gewählt werden.
- (3) Der Vorstand und die Beisitzer werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder und Beisitzer gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, sind die übrigen Mitglieder befugt, im Wege der Kooptation ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands bis zum Ablauf der regulären Amtszeit mit dem Amt zu beauftragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann jeweils vieljährige und verdiente Präsidenten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenpräsidenten mit Sitz und beratender Stimme in den erweiterten Vorstand berufen. Diese Ehrung kann die Mitgliederversammlung nur aus wichtigen Grund widerrufen.

### **§ 17 Aufgaben des erweiterten Vorstands**

- (1) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Es ist verantwortlich für die Erfüllung der privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verpflichtungen des Verbandes.
- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegen insbesondere:
  - a) die Überwachung der Geschäftsführung des Geschäftsführers nach § 18 sowie
  - b) die gemeinsame Verwaltung des Verbandsvermögens; soweit eine schriftliche Ressortaufteilung vorhanden ist, verwaltet jedes Mitglied sein Ressort selbständig und berichtet dem Vorstand in jeder Sitzung darüber
- (3) Der erweiterte Vorstand soll sich eine schriftliche Geschäftsordnung geben, in der eine Ressortaufteilung sowie Einzelheiten zu Sitzungen geregelt werden. Über Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die der Hauptgeschäftsstelle einzureichen sind.

### **§ 18 Geschäftsführung**

- (1) Der Verband unterhält zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine Hauptgeschäftsstelle. Deren Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Er ist Dienstleister des Verbandes. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Nähere Einzelheiten seiner Zuständigkeit werden durch einen Dienstvertrag geregelt, den der Vorstand mit dem Geschäftsführer abschließt. Der Vorstand kann den Dienstvertrag ändern und kündigen.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er als besonderer Vertreter i.S.d. § 30 BGB bestellt. Er kann den Verband aus einem einzelnen Rechtsgeschäft nur bis zu 2.500 € verpflichten. Für die Eingehung von Dauerverbindlichkeiten bedarf er die Zustimmung eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die nicht unverhältnismäßig hoch sein darf.
- (4) Der Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

### **§ 19 Ausschüsse und Sportgericht**

- (1) Der Sportausschuß besteht aus den Ligaleitern der Regionalverbände unter Vorsitz des Sportdirektors. Er ist zuständig für die Verabschiedung und Änderung von Spiel- und Strafordnungen zum Spielbetrieb und ihre Durchsetzung. Er kann die Durchsetzung insbesondere für Verstöße, die mit geringeren Strafen bedroht sind, ganz oder teilweise auf die Regionalverbände übertragen und dabei Regelungen zur Beschwerdefähigkeit von Entscheidungen der Regionalverbände treffen. Der Sportausschuß entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Spielordnung und den Laws of Cricket, soweit er seine Entscheidungsbefugnis nicht auf die Regionalverbände übertragen hat. Nähere Einzelheiten regeln die Spiel- und Strafordnungen.
- (2) Das Sportgericht besteht aus drei Personen, die aus dem Kreis der Verbandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht Mitglieder des Sportausschusses sein dürfen. Sie bestimmen einen von ihnen zum Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Das Sportgericht entscheidet in zweiter Instanz über Beschwerden gegen Entscheidungen des Sportausschusses sowie über Beschwerden gegen Entscheidungen der Regionalverbände, soweit sie beschwerdefähig sind. Der Sportausschuß und das Sportgericht erlassen eine Verfahrensordnung, die von der Mitgliederversammlung zum Satzungsbestandteil erklärt werden soll.
- (3) Sowohl der Vorstand als auch die Mitgliederversammlung können die Einrichtung und Auflösung weiterer Ausschüsse beschließen und ihre Besetzung regeln.
- (4) Der Sportausschuß, das Sportgericht und die anderen Ausschüsse sollen sich Geschäftsordnungen geben. Sie berichten an den Vorstand. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und die Protokolle der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.

### **§ 20 Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluß zu erstellen. Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung von einem amtlich zugelassenen, vereidigten Buch- oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Auf dieser Grundlage haben die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ihre Stellungnahme abzugeben, ob sie nach durchgeführter Prüfung dem vorgelegten Jah-



resabschluß unter Berücksichtigung der Ausgaben und der Verwendung der Einnahmen zustimmen oder Einwendungen zu erheben haben.

- (2) Der Jahresabschluß in Form der konsolidierten Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfer ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Hierbei ist auch über den Stand des Vereinsvermögens Rechenschaft zu geben.
- (5) Die Genehmigung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl zweier Kassenprüfer erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer sind aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsmitglieder zu wählen. Bei der Wahl der Kassenprüfer haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

### **§ 21 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verband den Namen, die Adresse und die Bankverbindung des Beitretenden bzw. seiner Mitglieder oder Organe auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Verbands gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Jedes Mitglied ist mit der Speicherung seiner Daten einverstanden.
- (2) Mit der Datenverarbeitung beschäftigten nichtverbandsangehörigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Mitgliederdaten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit durch den Verband auf das Datengeheimnis zu verpflichten und sie sind darauf hinzuweisen, daß das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.
- (3) Die sich aus § 4g Abs. 2a BDSG ergebenden Verpflichtungen obliegen dem Vorstand.
- (4) Mitgliederlisten werden nur an Personen des ICC und an Verbandsmitglieder übermittelt, die eine Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert. Jedes Verbandsmitglied ist mit dieser Übermittlung seiner Daten einverstanden und hat für das Einverständnis seiner Mitglieder zu sorgen.
- (5) Machen Mitglieder geltend, daß sie die Mitgliederlisten zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Rechte, insbesondere der Minderheitsrechte nach § 37 Abs. 1 BGB benötigen, so werden die Mitgliederlisten vom Vorstand nur gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, daß die Daten ausschließlich zu berechtigten Zwecken verwendet werden.
- (6) Personenbezogene Daten von ausgeschiedenen Mitgliedern, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Tag des Ausscheidens aufbewahrt.
- (7) Jedes Mitglied hat entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des BDSG Anspruch auf Auskunft über zu seiner Person gespeicherte Daten, Berichtigung zu seiner Person gespeicherter falscher Daten, Sperrung zu seiner Person gespeicherter Daten, deren Richtigkeit sich nicht feststellen läßt, und Löschung zu seiner Person gespeicherter Daten, deren Speicherung unzulässig ist.

### **§ 22 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz, Haftung und Ersatz**

- (1) Sämtliche im Verband ausgeübten Organämter sind Ehrenämter.

- (2) Die durch eine ordnungsgemäß angeordnete Verbandstätigkeit auftragsgemäß bedingten Auslagen werden vom Verband in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
- (3) Für Schäden, für die der Verband kraft der Zurechnungsvorschrift des § 31 BGB einzustehen hat, haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Verantwortlichen.
- (4) Amtsträger im Verband erhalten nur die nachgewiesenen Auslagen ersetzt, die in Erfüllung ihrer ordnungsgemäß ausgeübten Organtätigkeit entstanden sind.
- (5) Werden Amtsträger für Handlungen oder Unterlassungen von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so werden Ersatzansprüche vom Verband ersetzt. Das gilt nicht, wenn der Haftende vorsätzlich gegen Strafgesetze verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt hat.

### **§ 23 Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, für die vorher nur dieser Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Die Mitgliederversammlung ist mindestens drei Monate vorher einzuberufen. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist eine solche Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis in der Ladung einzuberufen, daß diese weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Liquidatoren werden der zur Zeit der Beschlußfassung amtierende Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter.
- (5) Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende restliche Verbandsvermögen fällt an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportlich und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.